



## **Satzung der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Pinneberg e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Pinneberg e. V."
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Pinneberg und erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Pinneberg.
3. Der Kreisverband ist in das Vereinsregister in Pinneberg eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung von 1992 die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
  - a) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
  - b) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
  - c) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit
  - d) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
  - e) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
  - f) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
  - g) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
  - h) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
  - i) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
  - j) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen des internationalen Arbeiterhilfswerks

- k) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
  - l) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit
  - m) Katastrophenhilfe
  - n) Öffentlichkeitsarbeit
  - o) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Beratung und Zuwendung und Darlehen
  - p) Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:
- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;
- Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
  - Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium
  - Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme
  - Mitarbeit in Ausschüssen der Öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung
  - Beratung u. a. in Fachausschüssen
  - Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.
  - Entwicklungshilfe
  - Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial
  - Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Beratung aber auch Gewährung von Zuwendungen und Darlehen
- 3) Der Kreisverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen
- 4) Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

noch zu 4.)

Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüsse - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.

- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft im Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**

Der Kreisverband Pinneberg der Arbeiterwohlfahrt Pinneberg e. V. ist Mitglied des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. .

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Kreisverbandes sind die am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden eingetragenen und nichteingetragenen Ortsvereine in seinem Gebiet. Weitere Ortsvereine werden Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand.

### **§ 5**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Ortsvereine können ihren Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand bewirken.
- 2) Die Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt verstoßen oder durch ihr Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigen bzw. geschädigt haben.
- 3) Der Ausschluß ist nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

### **§ 6**

#### **Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Kreiskonferenz.



## § 7

### Korporative Mitglieder

- 1) Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes bezieht, können sich dem Kreisverband als korporative Mitglieder anschließen.
- 2) Über die Aufnahme korporative Mitglieder entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes.
- 3) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- 4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.
- 5) Die korporative Mitgliedschaft des Kreisverbandes in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

## § 8

### Jugendwerk

- 1) Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- 2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- 3) Die Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

## § 9

### Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) beschließende Organe
  - 1) die Kreiskonferenz
  - 2) der Kreisvorstand
  
- b) beratendes Organ
  - der Kreisausschuß

## § 10

### Kreiskonferenz

- 1) Die Kreiskonferenz setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
  - b) den Revisoren
  - c) den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten
  - d) einem Beauftragten jedes korporativen Mitgliedes
- 2) Die Anzahl der auf die Ortsvereine anfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder auf der Grundlage der mit dem Kreisverband im letzten Kalenderjahr abgerechneten Beiträge bestimmt.  
Jeder Ortsverein erhält zwei Grundmandate sowie je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten.
- 3) Die Kreiskonferenz wird in Abständen von 4 Jahren abgehalten.  
Der Kreisvorstand hat zur Kreiskonferenz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Landesvorstand ist zu den Kreiskonferenzen einzuladen.
- 4) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht der Revisoren für den Berichtszeitraum entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand und mindestens 3 Revisoren sowie die Delegierten zur Landeskongress. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
  
Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.  
Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.  
  
Hauptamtliche MitarbeiterInnen des Kreisverbandes und der zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sind für Wahlämter des Kreisverbandes nicht wählbar.
- 5) Der Kreisvorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen.  
Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine oder des Landesvorstandes einzuberufen. Zu einer außerordentlichen Kreiskonferenz muß mindestens 7 Tage vorher durch einfachen Brief eingeladen werden.
- 6) Die Kreiskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind.  
Die Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 7) Beschlüsse über die Auflösung des Kreisverbandes, über seinen Austritt aus dem Landesverband oder über eine Satzungsänderung sind mit einer Mehrheit von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.  
  
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
- 8) Über die Beschlüsse der Kreiskonferenz wird ein Protokoll geführt, das von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



## § 11

### Kreisvorstand

- 1) Der Kreisvorstand besteht aus
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden und
  - c) mindestens 5 Beisitzerinnen / Beisitzern

Ein Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes gehört dem Kreisvorstand als Besitzer an.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, bedarf es keiner Ergänzung des Kreisvorstandes.

- 2) Der Kreisvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Kreisvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch ein Protokoll beurkundet, das von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden unterschrieben wird. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nähere Einzelheiten geregelt sind.
- 3) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in berufen. Er/Sie nimmt an den Sitzungen beratend teil und ist als besonderer Vertreter/In im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen und personellen Angelegenheiten des Vereins bevollmächtigt.
- 4) Der Kreisvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Daneben sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam oder jeweils mit der/dem Geschäftsführer/in zur Vertretung des Kreisverbandes berechtigt. Sie werden von dieser Befugnis nur auf der Grundlage von Beschlüssen der Organe des Kreisverbandes Gebrauch machen. Die letzte Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis. Sie beschränkt die Vertretungsbefugnis der Vorsitzenden gegenüber Dritten nicht.

## § 12

### Aufgaben und Pflichten des Kreisvorstandes

- 1) Der Kreisvorstand hat die soziale Arbeit im Gebiet des Kreisverbandes anzuregen und zusammenzufassen.
- 2) Er ist zur jährlichen Aufstellung eines Haushaltsplanes und einer Jahresrechnung verpflichtet.
- 3) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die Haushaltspläne sowie die Rechnungs- und Kassenführung durch den Landesverband oder durch eine Wirtschaftsprüfungsstelle prüfen zu lassen.
- 4) Der Kreisvorstand hat das Recht, die Landesrevision zur Prüfung anzufordern. Dieses soll sich jedoch auf begründete Einzelfälle beschränken.

- 5) Der Kreisvorstand hat die Aufgabe, für die Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt bei den ihm angehörenden Ortsvereinen Sorge zu tragen.
- 6) Der Landesvorstand ist rechtzeitig zu den Sitzungen des Kreisvorstandes und des Kreisausschusses einzuladen.  
Mindestens einmal jährlich sind dem Landesvorstand die für Statistiken, Versicherungen usw. notwendigen Zahlen mitzuteilen.
- 7) Der Vorstand beruft und entläßt die Mitglieder der Aufsichtsgremien für andere Rechtsformen, in denen er Dienste und Einrichtungen betreibt. Für diese Gremien sollen auch entsprechend qualifizierte externe VertreterInnen benannt werden. In ihrer Gesamtheit müssen die Aufsichtsgremien über die für ihre Aufgabenstellung erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügen.

### § 13

#### Kreisausschuß

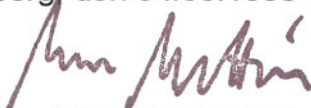
- 1) Der Kreisausschuß setzt sich aus dem Kreisvorstand und dem/der Vorsitzenden der Ortsvereine oder deren StellvertreterInnen zusammen.
- 2) Der Kreisausschuß hat die Arbeit des Kreisvorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, möglichst vierteljährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine einzuberufen.  
Der Kreisvorstand hat den Kreisausschuß über die laufenden Geschäfte zu informieren.
- 3) Der Kreisvorstand faßt Beschlüsse, die mehrere Ortsvereine betreffen, erst nach einer Beratung im Kreisausschuß.

### § 14

#### Auflösung

- 1) Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Landesverband verliert der Kreisverband das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neugewählter Name muß sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Pinneberg, den 04.09.1998



Uwe Mettjes

- Kreisvorsitzender -



Albert Burs

- Stellvertretender Kreisvorsitzender -



Hiermit wird bescheinigt, daß die Satzungsänderung gemäß  
vorstehendem Protokoll heute in das Vereinsregister ein-  
getragen worden ist.

Pinneberg, 22. Januar 1999

*Ruse*  
Justizangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

